

§ 1933 BGB

Das [Erbrecht](#) des überlebenden [Ehegatten](#) sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der [Ehe](#) gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der [Ehe](#) zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der [Ehegatte](#) nach Maßgabe der §§ [1569 BGB](#) bis [1586b BGB](#) unterhaltsberechtig.